

Salzburg, am 29.8.1989

Betreff: Rohrer Theresia;
Freiberufliche Ausübung des
Krankenpflegefachdienst

B e s c h e i d



I.

Gemäß § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl.Nr. 102/1961, in der derzeit geltenden Fassung, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, wird Frau Rohrer Theresia, geb. 19.11.1952, w. Judenbergweg 1, 5020 Salzburg, die Bewilligung erteilt, den Krankenpflegefachdienst im Stadtgebiet von Salzburg, freiberuflich auszuüben, wobei folgende Auflagen einzuhalten sind:

1. Zum Nachweis des Weiterbestehens der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist im Sinne des § 55 Abs. 1 des zitierten Gesetzes dem Magistrat Salzburg, Abteilung I, alljährlich ein ärztliches Zeugnis über das Ergebnis der Kontroll-Untersuchungen, mit dem ein Freisein von Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten bestätigt sein muß, unaufgefordert vorzuweisen.
2. Die erteilte Bewilligung berechtigt ausschließlich die Person, der sie erteilt wird, somit also Frau Theresia Rohrer zur Ausübung der angeführten Tätigkeit. Die Ausübung dieser Tätigkeit darf weder durch Stellvertreter noch durch Pächter oder durch Angestellte erfolgen.
3. Das in § 52 Abs. 5 i. g. cit. statuierte Verbot jedweder Werbung und Anpreisung im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung der angeführten Tätigkeit ist unbedingt zu beachten.

4. Das in § 54 leg. cit. statuierte Verbot jeder eigenmächtigen Heilbehandlung, insbesondere jeder eigenmächtigen Vornahme von Eingriffen, ist strikte einzuhalten. Zum Nachweis der Beachtung dieses Verbotes sind Aufzeichnungen über jeden übernommenen Behandlungsfall zu führen.
Diese Aufzeichnungen sind in Heftform zu führen, wobei in fortlaufender Reihenfolge der Name der behandelten Person, die Art der Krankheit, die Art und Dauer der Behandlung, der Name des zuweisenden Arztes und die von diesem besonders angeordneten Behandlungen festzuhalten sind.
5. Die angeführte Tätigkeit darf nur an Personen vorgenommen werden, die durch einen zur selbständigen Berufsausübung in Österreich befugten Arzt mittels schriftlicher Zuweisung, in der die vorzunehmenden Arbeiten angeordnet sein müssen, zugewiesen werden.
6. Die Aufzeichnungen und die schriftlichen Zuweisungen sind durch mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung in das geführte Heft zur behördlichen Einsichtnahme aufzubewahren. Gemäß § 59 Abs. 1 leg. cit. hat die Aufbewahrung dieser Unterlagen derart zu erfolgen, daß die Kenntnisnahme ihres Inhaltes durch andere Personen als den Arzt, den Behandelten und behördliche Organe zuverlässig ausgeschlossen wird.

Theresia Rohrer

Frau ~~Johanna Hasenhüttl~~ darf die Berufsbezeichnung

"Diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester"

mit einem auf die Befugnis zur freiberuflichen Ausübung hinweisenden Zusatz führen.



11.9.89

II.

Gemäß § 76 ff. AVG. 1950 sind für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983, Tarifpost 1, S 60,-- zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Eine Begründung für die im Spruch getroffene Entscheidung erübrigt sich, da dem Standpunkt des Antragstellers vollinhaltlich entsprochen wurde (§ 58 Abs. 2 AVG. 1950).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat Salzburg, Abteilung I, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

Ergeht an:

1. Theresia Rohrer,
Judenbergweg 1, 5020 Salzburg (RSb)
2. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Abteilung
24, Radetzkystraße 2, 1031 Wien (RSb)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3, 5020 Salzburg
(RSb)
4. Finanzamt Salzburg-Stadt, 5020 Salzburg (RSb)
5. Gesundheitsamt für die Stadt Salzburg, Anton-Neumayr-Platz 3,
5020 Salzburg (RSb)
6. Konzept

Ge./So.



Für den Bürgermeister:

[Handwritten signature]
(Dr. Schmolli)
Senatsrat